

# Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen

– Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 08/1990  
Stand: 06/2007  
Rev.: 1

## **Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet** **„Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“**

### **I. Vorwort**

Den Industrie- und Handelskammern ist gem. § 36 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen übertragen worden.

Voraussetzung für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung ist unter anderem, dass der Sachverständige für ein bestimmtes Sachgebiet eine „besondere Sachkunde“ nachweist.

Um auf dem Gebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ den Gesetzesauftrag des § 36 der Gewerbeordnung zu konkretisieren und der Öffentlichkeit und den Gerichten nur solche Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die eine einheitlich hohe Qualifikation aufweisen, hat der Arbeitskreis Sachverständigenwesen beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) für das Sachgebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ fachliche Bestellungsvoraussetzungen entwickelt, die den Begriff der besonderen Sachkunde entsprechend ausfüllen. Die Erfüllung der einzelnen Qualifikationsmerkmale gibt dem Sachverständigen für dieses Gebiet allerdings noch keinen rechtlichen Anspruch auf eine entsprechende öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde reicht eine erfolgreiche beanstandungsfreie Berufsausübung des Antragstellers nicht aus. Die Industrie- und Handelskammern müssen sich vielmehr davon überzeugen, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige überdurchschnittliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar und verständlich auszudrücken, besitzen.

### **II. Inhalt und Umfang des Sachgebiets**

1. Der Aufgabenbereich eines Sachverständigen, der für dieses Sachgebiet öffentlich bestellt ist, umfasst neben der Bewertung des Sachvermögens insbesondere die betriebswirtschaftliche Bewertung der Praxis oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gesundheitswesen.
2. Der Aufgabenbereich umfasst die Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens (nachhaltig erzielbare Einkünfte) des Inhabers einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen in steuerlicher Hinsicht.
3. Der Aufgabenbereich eines Sachverständigen umfasst weiter Gutachten im Zugewinnausgleichsverfahren, bei Betriebsunterbrechungen, Verdienstaufschüben, Versicherungsschäden und Bewertungen zum Zwecke der Überprüfung der Liquidität und Wirtschaftlichkeit zum Zweck der Darlehensaufnahme.
4. Ein Bewerber kann aufbauend auf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung für das Sachgebiet „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“ eine Erweiterung für das umfassende Sachgebiet „Bewertung von Praxen und vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen“ oder ein Spezialgebiet („Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen, insbesondere.....) beantragen.

5. Der Aufgabenbereich beinhaltet nicht die Bewertung von Kliniken, Sanatorien, öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Landes- und/oder universitären Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie die Bewertung von Unternehmen aus dem pharmazeutischen Bereich.

### **III. Vorbildung des Sachverständigen**

#### **1. Studium**

- 1.1 Abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule

und

- 1.2 eine mindestens fünfjährige Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse unter V. zu vermitteln.

oder

#### **2. Kaufmännische oder technische Ausbildung**

- 2.1 Eine abgeschlossene kaufmännische oder technische Ausbildung

und

- 2.2 eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse unter V. zu vermitteln.

In allen Fällen muss der Bewerber nachweisen, dass er in sachverantwortlicher Stellung im Bereich der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen tätig ist und entsprechende Kompetenz erworben hat.

#### **3. Praktische Tätigkeit**

- 3.1. Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen muss ein Bewerber eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Sachgebiet der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und/oder ggf. vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens als Sachverständiger nachweisen. Diese Tätigkeit darf - vom Zeitpunkt der Bewerbung abgerechnet - nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

### 3.2. Nachweise der praktischen Tätigkeiten

3.2.1. Als praktische Tätigkeiten entsprechend 1.2. und 2.2. kommen insbesondere in Betracht:

- In einem Sachverständigenbüro für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen und/oder anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- In einer ärztlichen /zahnärztlichen Körperschaft, soweit dort das Aufgabengebiet ausschließlich oder überwiegend betriebswirtschaftliche Beratungen bzw. die Erstellung von betriebswirtschaftlichen Analysen für die Praxisinhaber umfasst als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

3.2.2. Für die Bestätigung der unter 1.2. und 2.2. geforderten praktischen Tätigkeiten (Praxisnachweis) sind folgende Nachweise den Antragsunterlagen beizufügen:

Bei einem im Angestellten- oder Dienstverhältnis stehenden Sachverständigen eine Bestätigung des Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er die praktische Tätigkeit innerhalb der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder einer vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens ausgeübt hat, davon mindestens drei Jahre als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

Ein freiberuflich oder gewerblich tätiger Sachverständiger hat in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass die praktische Tätigkeit innerhalb der Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen oder einer vergleichbaren Einrichtungen des Gesundheitswesens ausgeübt wurde, davon mindestens drei Jahre als Sachverständiger in diesem Sachgebiet.

Für den Praxisnachweis der Sachverständigentätigkeit kann eine Liste über erstellte Gutachten angefordert werden.

## IV. Einzureichende Gutachten

Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen müssen nachvollziehbar, begründet und vollständig sein. Aus diesem Grund müssen die vom Bewerber einzureichenden Gutachten den Mindestanforderungen an Gutachten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muss so erfolgen, dass ein Fachmann alle Daten und ein Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

### 4.1. „Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen“

Der Antragsteller hat den einzureichenden Antragsunterlagen mindestens 5 selbstverfasste Gutachten beizufügen und zwar aus folgenden Bereichen:

- drei Gutachten über die Bewertung einer Arzt- oder Zahnarztpraxis
- ein Gutachten über die Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens eines Arztes/Zahnarztes oder Inhaber einer anderen Einrichtung im Gesundheitswesen
- ein Gutachten über die Ermittlung des Verdienstaufschlags (Betriebsunterbrechungsschaden) einer Arzt- oder Zahnarztpraxis

Mindestens eins der vorgenannten Gutachten soll im Rahmen eines Zugewinnausgleichsverfahrens/Güterstandsvereinbarung erstellt sein sowie die Ermittlung eines Verdienstausfalls (Betriebsunterbrechungsschadens) enthalten.

#### 4.2. „Bewertung von Praxen und vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen“

Der Antragsteller hat den einzureichenden Antragsunterlagen mindestens acht selbstverfasste Gutachten beizufügen und zwar aus folgenden Bereichen:

- fünf Gutachten gem. den unter 4.1. aufgeführten Anforderungen
- drei Gutachten über die Bewertung einer vergleichbaren Einrichtung im Gesundheitswesen,

z. B.:

- Medizinische - Hilfs- und Nebenbetriebe
- Physiotherapeutische Praxis
- Tierarztpraxis
- Naturheilkundepraxis
- Medizinische Versorgungszentrum
- Heilpraktikerpraxis
- Massagepraxis
- Krankengymnastikpraxis

Mindestens eins der vorgenannten Gutachten soll im Rahmen eines Zugewinnausgleichsverfahrens/Güterstandsvereinbarung erstellt sein.

4.3. In begründeten Einzelfällen können zwei Fachgutachten durch vergleichbare Ausarbeitungen, zum Beispiel Veröffentlichungen in ärztlichen Fachzeitschriften oder Fachbüchern, ersetzt werden.

## V. Besondere Sachkunde

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er auf den nachfolgend genannten Gebieten über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit gemäß den im Leistungsbild dargestellten Aufgaben benötigt.

### 1. Allgemeine Fachkenntnisse

Der Bewerber muss mit den üblichen praktischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Abläufen in einer Arzt- oder Zahnarztpraxis oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gesundheitswesen vertraut sein. Insbesondere muss er Kenntnisse des Rechnungswesens sowie der anzuwendenden Gebührenordnungen und der Abrechnungsmodalitäten nachweisen.

### 2. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind unabdingbare Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen.

Sie werden in der Regel durch ein einschlägiges Studium nachgewiesen. Ergänzend werden Kenntnisse der sich aus dem Berufs- und Standesrecht ergebenden Besonderheiten verlangt.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse

- des Rechnungswesens
- von (Jahres)Abschlussverfahren durch Vermögensvergleich und/oder Einnahme-Überschussrechnung
- von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen,
- der Zugewinnausgleichsberechnungen und der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens
- zu vergleichenden Wirtschaftlichkeitsanalysen
- zu Berechnungen von Betriebsunterbrechungen- oder Verdienstausfallschäden
- der kurzfristigen Erfolgsrechnung und
- finanzwirtschaftliche Analysen

### 3. Steuerliche Kenntnisse

Der Bewerber muss nachweisen, dass er über einschlägige Kenntnisse im Bereich

- Grundlagen Ertragssteuerrecht
- Grundlagen Umsatzsteuerrecht
- Grundlagen Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht

### 4. Besondere Fachkenntnisse

Besondere Fachkenntnisse sind nachzuweisen

#### 4.1 In der Anwendung einer geeigneten Bewertungsmethode

Der Bewerber muss die für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen bzw. vergleichbaren Einrichtungen im Gesundheitswesen einschlägigen Bewertungsmethoden sowohl für die Berechnung des Sachvermögens wie für die Berechnung des Praxiswertes in allen Einzelheiten kennen, die geeigneten von den nicht geeigneten aussondern können und die im konkreten Einzelfall infrage kommende Bewertungsmethode nachvollziehbar und nachprüfbar anwenden und erläutern können.

#### 4.2

Der Bewerber muss Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen der

- Medizingeräte-Verordnung
- Röntgen-Verordnung und Richtlinien für Radiologie und Nuklearmedizin
- Großgeräteverordnung
- Gewerbeaufsicht
- Berufsgenossenschaft

nachweisen.

## 4.3

Der Bewerber muss Kenntnisse über

- die Bewertung von Sachvermögen
- die verschiedenen Wertbegriffe (Neuwert, Zeitwert, Wiederbeschaffungswert, Verkehrswert, Teilwert, Restwert)
- Wartungsmodalitäten
- Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der medizinisch-technischen Geräte
- Kenntnisse des Gebrauchtgerätemarktes einschließlich Ersatzteilproblematiken
- Bedarfsplanungsrichtlinien
- Honorarverteilungsmaßstäbe bzw. Honorarverteilungsverträge
- Abrechnungsbestimmungen der ärztlichen Gebührenordnungen
- Berufsordnungen
- HeilberufsG

nachweisen.

## VI. Allgemeine Kenntnisse

### 1. Rechtsgrundlagen für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen

- Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
- Unterschiede der Zweckbestimmung von ziviler Haftung und strafrechtlicher Verantwortung
- Grundsätze des Schadensersatzrecht
- Versicherungsrechtliche Kenntnisse
- Sachverständigenverfahren nach der VVG; Schiedsgutachten (§§ 317 - 319 BGB)

### 2. Kenntnisse über die Rechtsstellung des Sachverständigen

- Grundlagen Vertragsrecht
- Grundlagen Bestellungsrecht
- Werkvertragsrecht
- Sonstige Vertragstypen des BGB, die in Betracht kommen
- Beweissicherung
- Vergütung des Sachverständigen
- Haftung des Sachverständigen bei privater Tätigkeit aus Vertrag beziehungsweise aus Gesetz